

Versicherungs-Reglement

gültig ab 26. April 2024

1 Aufnahmebedingungen

- 1.1 In die Pferdeversicherungs-Genossenschaft Oberwynental (nachfolgend Pferdeversicherung genannt) werden Equiden aufgenommen bzw. versichert. Die Versicherung einer Equide tritt nach erfolgter tierärztlicher Untersuchung und Prüfung durch den Versicherungstierarzt, Unterzeichnung des Versicherungsantrages, die Aufnahme durch den Vorstand und nach Eingang der ersten Prämie in Kraft. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzliche Untersuchungen einzufordern, Leistungen auszuschliessen oder die Aufnahme abzulehnen.
- 1.2 Für eine Versicherung in den Kategorien 5 und 6 wird eine Röntgenuntersuchung gemäss den Anforderungen im Untersuchungsformular der Pferdeversicherung verlangt. Bei Bedarf kann der Versicherungstierarzt zusätzliche Untersuchungen verlangen. Tierärztliche Untersuchungen und Röntgenbilder, welche zur Einschätzung verwendet werden, dürfen nicht älter als 6 Monate sein (Ausnahmen können durch den Vorstand bewilligt werden).
- 1.3 Die Kosten für die Aufnahmeuntersuchung (max. CHF 250.--) gehen bei einer Aufnahme in die Pferdeversicherung zu Lasten der Pferdeversicherung. Bei Nichtaufnahme in die Pferdeversicherung gehen die Kosten zu Lasten des Equidenhalters bzw. Antragsstellers.
- 1.4 Aufgenommen werden Equiden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- 1.5 Das Eintrittsgeld für neue Genossenschafts-Mitglieder beträgt CHF 100.

2 Leistungen

- 2.1 Ein Antrag auf die Versicherungsleistung kann nach einem tierärztlich bestätigten Todesfall infolge Unfall, akutem oder chronischem Leiden der Equide gestellt werden.
- 2.2 Equiden sind bis zum vollendeten 20. Lebensjahr versichert.
- 2.3 Ab dem 16. Lebensjahr reduziert sich die Versicherungssumme jährlich um 10 %, bezogen auf die ursprüngliche Versicherungssumme (bis 15. Lebensjahr). Die Prämie wird dementsprechend angepasst.
- 2.4 Bei versicherten, trächtigen Stuten ist das Fohlen ab dem 6. Trächtigkeitsmonat bis 3 Monate nach der Geburt mitversichert, wenn vorgängig eine Trächtigkeitsversicherung abgeschlossen wurde. Die Schatzungs- bzw. Versicherungssumme des Fohlens beträgt 20 % vom Versicherungswert der Stute.
- 2.5 Bei chronischen Leiden gilt eine Karenzzeit von 1 Jahr ab Einzahlung der ersten Prämie.

2.6 Versicherungsleistungen im Todesfall durch Unfall, akute oder chronische Leiden

- 80% der Versicherungssumme bei akuten oder chronischen Leiden
- 80% bei chronischen Leiden nach einer Karenzzeit von 1 Jahr ab Einzahlung der ersten Prämie.
- Bei einer allfälligen Auszahlung in Folge Schadenfall bei akuten sowie chronischen Leiden wird ab dem 16. Altersjahr der Equide die Versicherungssumme wie folgt abgestuft:

16jährig	90% der ursprünglichen Versicherungssumme
17jährig	80% der ursprünglichen Versicherungssumme
18jährig	70% der ursprünglichen Versicherungssumme
19jährig	60% der ursprünglichen Versicherungssumme
20jährig	50% der ursprünglichen Versicherungssumme
- Eingeschlossen sind Transportunfälle, sofern nachweisbar alle Vorsichtsmassnahmen getroffen worden sind.
- Der prozentuale Anteil des Schätzungswertes der Mutterstute beträgt 20 % für das abortierte Fohlen.
- In begründeten Ausnahmen entscheidet der Vorstand über vom Reglement abweichende Versicherungsleistungen. Ein solcher Entscheid ist bindend und nicht anfechtbar.

3 Versicherungssumme

- 3.1 Die Versicherungssumme darf den aktuellen Marktwert des Tieres zum Zeitpunkt des Versicherungseintrittes nicht übersteigen. Der Vorstand ist berechtigt, allfällige Anpassungen bei der Versicherungssumme vorzunehmen bzw. diese bei Bedarf festzulegen.
- 3.2 Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme von > 49 % unterliegt die Equide einer erneuten Karenzfrist von 1 Jahr für chronische Leiden. Eine Erhöhung der Versicherungssumme von > CHF 9'999 bedingt zusätzlich eine Neueinschätzung.

4 Prämien

- 4.1 Die Prämien werden wie folgt abgestuft

Kategorie	Versicherungssumme	Versicherungsprämie %
1	bis CHF 5'000	3.0 %
2	CHF 6'000 – 8'000	3.5 %
3	CHF 9'000 – 11'000	4.0 %
4	CHF 12'000 – 14'000	5.0 %
5	CHF 15'000 – 19'000	6.0 %
6	CHF 20'000 – 25'000	7.0 %



- 4.2 Die Trächtigkeitsversicherungs-Prämie beträgt 1 % des Schätzungswertes der Mutterstute.
- 4.3 Durch die Reduktion infolge Alter (ab 16. Lebensjahr) oder bei bereits bestehenden Versicherungen können die Versicherungssummen bis max. CHF 999 über den obigen Abstufungen liegen. In solchen Fällen wird der Prämienansatz der tieferen Kategorie angewendet. Die Prämien können jährlich vom Vorstand angepasst werden.
- 4.4 Die Prämie wird im Eintrittsjahr pro Monat verrechnet. Der Eintrittsmonat wird voll berechnet.
- 4.5 Je nach Geschäftsverlauf können auf Antrag des Vorstandes die Prämienätze angepasst werden.
- 4.6 Die Versicherung läuft von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht auf den 1. Oktober des laufenden Versicherungsjahres für das kommende Jahr schriftlich gekündigt wird. Die Prämienrechnung für das folgende Jahr wird Anfang Januar zugestellt und ist spätestens bis Ende Januar zu bezahlen.
- 4.7 Sofern die Prämie nach Ablauf einer kurzen Mahnfrist noch nicht bezahlt ist, verfällt die Versicherungsdeckung. Eine spätere Weiterführung der Versicherung erfordert eine Neueinschätzung.

5 Zusatzversicherung Behandlungskosten

- 5.1 Die Behandlungskosten-Versicherung kann ausschliesslich in Kombination mit der Todesfallversicherung ab einer Versicherungssumme von CHF 9'000 abgeschlossen werden.
- 5.2 Prämien und Versicherungsleistungen für die Behandlungskostenversicherung:

Kategorie	Versicherungssumme	Behandlungskosten bis CHF 1'500	Behandlungskosten bis CHF 3'000
		pro Fall / pro Jahr ¹⁾ Selbstbehalt CHF 500 pro Fall / pro Jahr ²⁾	pro Fall / pro Jahr ¹⁾ Selbstbehalt CHF 500 pro Fall / pro Jahr ²⁾
3-6	CHF 9'000 - 25'000	CHF 100 Prämie pro Jahr ³⁾	CHF 200 Prämie pro Jahr ³⁾

1) Maximale Übernahme von Behandlungskosten durch die Pferdeversicherung nach Abzug des Selbstbehaltes pro Fall und max. pro Jahr.

2) Selbstbehalt des Versicherten pro Fall gemäss Artikel 5.1 und max. pro Jahr.

3) Bei Versicherungsabschluss ab 1.7., wird für das erste Versicherungsjahr ½ der Jahresprämie in Rechnung gestellt.

- 5.3 Bei einem Antrag für die Zusatzversicherung innerhalb der ersten 3 Monate nach Neueintritt in die Pferdeversicherung, wird keine neue tierärztliche Untersuchung verlangt. Ansonsten ist eine tierärztliche Untersuchung mit entsprechendem Formular der Pferdeversicherung zwingend nötig. Die Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

- 5.4 Der Vorstand kann im Zweifelsfall beim untersuchenden Tierarzt Auskünfte einholen, weitere Untersuchungen beantragen oder Krankheiten aus der Versicherungsleistung ausschliessen.
- 5.5 Allfällige Wertminderungen der versicherten Equide, welche im Zusammenhang mit einer Auszahlung der Behandlungskosten durch die Pferdeversicherung festgestellt werden, kann in der Schätzungs- bzw. Versicherungssumme durch die Pferdeversicherung angepasst werden.
- 5.6 Die Behandlungskostenversicherung erlischt mit dem vollendeten 20. Altersjahr der Equide.
- 5.7 Durch die Reduktion der Versicherungssumme < CHF 9'000 infolge Alter, erlischt die Behandlungskostenversicherung.
- 5.8 Der Vorstand kann ohne Angaben von Gründen eine Behandlungskostenversicherung ablehnen oder kündigen.
- 5.9 Leistungsumfang der Behandlungskostenversicherung
- Versichert sind Behandlungskosten in direktem Zusammenhang mit akuten Erkrankungen, akuten Verletzungen, akuten Infekten und akuter Lahmheit.
 - Als Behandlungskosten gelten: Tierärztliche Leistungen wie Untersuchungs- und Behandlungskosten sowie verabreichte Medikamente durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit einer Berufsausübungsbewilligung in der Schweiz.
 - Eine Kostenübernahme für Behandlungen durch Tierärzte mit Praxis im Ausland (Behandlung auch innerhalb der Schweiz) liegt im Ermessen des Vorstandes und kann nicht zwingend geltend gemacht werden.
- 5.10 Nicht versicherter Leistungsumfang
- Anfahrtpauschalen
 - Notfalltaxen über CHF 150
 - Routinebehandlungen wie Impfungen, Zahnpflege, Wurmkuren, Spezialbeschläge, Futterzusätze, etc.
 - Prophylaktisch oder als Dauertherapie verabreichte Medikamente
 - Alternativmedizin oder nicht tierärztlich verordnete ergänzende Behandlungen wie Chiropraktik oder Physiotherapie
 - Pensionskosten und Intensivüberwachungen
 - Transportkosten
 - Erkrankungen durch Fehlverhalten durch den Besitzer, Halter, Reiter oder Drittpersonen
 - Erkrankungen der Wirbelsäule
 - Kastrationen



6 Schadenfall

- 6.1 Ein Schadenfall ist innerhalb von 10 Arbeitstagen an die Geschäftsstelle der Pferdeversicherung mittels Schadenformular (aufgeschaltet auf der Homepage oder bei der Geschäftsstelle anzufordern) inkl. den im Schadenformular erwähnten Dokumenten und Unterlagen zu melden. Wird ein Schadenfall später gemeldet, ist die Pferdeversicherung berechtigt, die Versicherungsleistung nicht zu vergüten. Wird ein Equide ohne vorherige Meldung an die Pferdeversicherung getötet (ausser im Notfall), entfällt jeglicher Anspruch auf eine Versicherungsleistung.

7 Auszahlung der Versicherungsleistung

- 7.1 Für die Auszahlung müssen eine Rechnungskopie und eine Kopie der Krankengeschichte des behandelnden Tierarztes innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Schadenfalls an die Geschäftsstelle erfolgen. Bei Unklarheiten oder Fragen darf die Pferdeversicherung beim behandelnden Tierarzt nachfragen. Eine allfällige Versicherungsleistung wird nach der Prüfung und Bewilligung des Anspruches der Versicherungsleistung durch die Pferdeversicherung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt. Eine Verzögerung der Auszahlung bis zur nächsten Vorstandssitzung ist möglich und wird vom Versicherungsnehmer akzeptiert.
- 7.2 Keine Versicherungsleistungen werden ausbezahlt, wenn Dritte für den Schaden an der versicherten Equide haften.

8 Mutationen

- 8.1 Wechsel der Besitzverhältnisse der Equide sind der Pferdeversicherung innerhalb von 30 Tagen zu melden. Bei Besitzerwechsel der Equide gehen die Versicherungsleistungen nicht automatisch an die neuen Besitzer über bzw. die Versicherung erlischt mit dem Besitzerwechsel. Die Versicherung kann jedoch mittels Antrag des neuen Besitzers weitergeführt werden. Es werden keine bezahlten Prämien zurückerstattet.
- 8.2 Adressänderungen von Versicherungsnehmer sind umgehend der Geschäftsleitung zu melden.
- 8.3 Beim Verkauf oder Abgang eines versicherten Tieres erlischt die Versicherung. Es wird kein Prämienanteil zurückbezahlt. Wenn jedoch das gleiche Mitglied im selben Jahr ein anderes Tier versichert, wird ihm der nichtverbrauchte Prämienanteil an der neuen Prämie gutgeschrieben.

9 Kündigung

- 9.1 Die Versicherung erneuert sich stillschweigend von einem zum anderen Geschäftsjahr.¹ Eine Kündigung muss an die Geschäftsstelle der Pferdeversicherung gemeldet werden.
- 9.2 Die Versicherung läuft von Jahr zu Jahr weiter, sofern sie nicht auf den 1. Oktober des laufenden Versicherungsjahres für das kommende Jahr schriftlich gekündigt wird. Die Prämienrechnung für das folgende Jahr wird Anfang Januar zugestellt und ist spätestens bis Ende Januar zu bezahlen.

¹ gemäss Statuten 8.3 ist das Geschäftsjahr als Kalenderjahr definiert (1.1. – 31.12.)



10 Massnahmen

- Werbeprämie Genossenschafter, welche ein neues Mitglied werben, erhalten CHF 100, wenn die Schatzungssumme mindestens CHF 5'000 beträgt. Diese Werbeprämie wird mit der nächsten Jahresprämie verrechnet. Werbeprämien werden vom Vorstand festgelegt.
- Werbung Der Vorstand kann Pferdesport-Vereinen als Werbemassnahme Unterstützungsbeiträge für Pferdesport- und Ausbildungsanlässe zusprechen. Weitere Massnahmen sind z.B. Werbung in den Medien sowie das Aufhängen von Werbeblachen und verteilen von Flyern an öffentlichen Pferdeanlässen.
-

Ort/Datum: Reinach, 26. April 2024

André Muff, Präsident

Erich Steiger, Aktuar

Versicherungsreglement-Revision:

Nr.	Beschluss	Gültig ab	Punkte
1	GV 2020	01.01.2021	Behandlungskosten-Versicherung
2	GV 2024	26.04.2024	Komplett-Revision inklusive Statuten